

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Marienmünster für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW. S.666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marienmünster mit Beschluss vom 31.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

| | |
|-----------------------------------|-----------------|
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 11.210.100,00 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 11.630.100,00 € |

im Finanzplan mit dem

| | |
|--|-----------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.916.500,00 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 10.961.600,00 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.386.000,00 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.157.200,00 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 139.800,00 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 64.500,00 € |

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die für **Investitionen** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

129.500,00 €

§ 3

Die **Verpflichtungsermächtigungen** werden auf festgesetzt. **350.000,00 €**

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **420.000,00 €**

und die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. **0,00 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. **750.000,00 €**

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **274 v.H.**
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **422 v.H.**

2. **Gewerbsteuer** auf **415 v.H.**

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Höxter angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann im Rathaus der Stadt Marienmünster, Schulstr. 1, 37696 Marienmünster, Zimmer 5 (Gregor Meier), während der Öffnungszeiten

**montags bis donnerstags
und
freitags**

**von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

eingesehen werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, den 02.03.2018

gez.
Robert Klocke
Bürgermeister